

Feststellung der Abstammung eines Kindes von nicht miteinander verheirateten Eltern*

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili

Tinatini Tsereteli Institut für Staat und Recht, Staatliche Universität Tiflis

I. Einleitung

Art. 1187 ff GeoZGB bestimmen die Voraussetzungen und Regeln für die Feststellung der Abstammung eines Kindes. Mutter ist die Frau, die ein Kind geboren hat. Die Vaterschaft entsteht aufgrund der Ehe mit der Mutter des Kindes (Art. 1189 GeoZGB) oder durch Anerkennung bzw. gerichtliche Feststellung (Art. 1190 GeoZGB). Die Abstammung ist wichtig für die Bestimmung der Verwandtschaft (Art. 1197 ff GeoZGB). Darüber hinaus stellt die Abstammung, als besondere Art der Verwandtschaft, ein Rechtsverhältnis zwischen dem Elternteil und dem Kind her und hat zum Beispiel Konsequenzen für die Bestimmung des Wohnortes des Kindes (Art. 20 II GeoZGB), den Unterhalt (Art. 1212 f), den Nachnamen des Kindes (Art. 1195 GeoZGB) sowie für das Recht der Eltern auf Fürsorge.

Das Recht, die eigene Abstammung zu kennen, ist in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert¹ und ergibt sich aus den Art. 12, 9 I der Georgischen Verfassung (GeoV). Mit diesen unvereinbar sind Bestimmungen, die das Recht auf gerichtliche Feststellung der eigenen Abstammung mit einer von der Kenntnis unabhängigen Ausschlussfrist ver-

binden.² Dies wird im Art. 1190 VII GeoZGB berücksichtigt. Darüber hinaus regelt Art. 1190 II, III GeoZGB das umfassende Recht des Kindes, Vaters und der Mutter, unabhängig von den beiden anderen, vor Gericht die Feststellung der genetischen Abstammung zu beantragen. Das Recht des Kindes, seine eigene Abstammung zu kennen, kann nach Art. 1197 2 GeoZGB analog zu einem Anspruch gegen die Mutter führen, den genetischen Vater zu benennen.³ Es gibt kein Mindestalter für die Ausübung dieses Rechts.⁴ Voraussetzung für die Ausübung ist jedoch, dass die Interessen des Kindes das durch die Art. 12, 9 I GeoV geschützte Recht auf Privatsphäre der Mutter überwiegen müssen. Der Richter hat dabei einen weiten Entscheidungsspielraum.⁵ Der scheinbare Vater hat zwar kein Recht, diese Informationen von der Mutter anzufordern, um das für den Aufenthalt des Kindes gezahlte Geld vom genetischen Vater zurückzufordern, aber im Fall des Kindes handelt es sich nicht um finanzielle Interessen, sondern um das verfassungsmä-

² BVerfGE 90, 263.

³ *Brudermüller*, in: Palandt, 74. Aufl. 2015, Vor. § 1591 Rn. 2.

⁴ *Löhnig*, Anfechtung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater, NJW 2015, 1105.

⁵ *Eidenmüller*, Der Auskunftsanspruch des Kindes gegen seine Mutter auf Benennung des leiblichen Vaters, JuS 1998, 789.

* aus dem Georgischen von *David Maisuradze*.

¹ EGMR NJW 2003, 2147.

ßige Recht des Kindes.⁶ Wurde das Kind durch heterologe Befruchtung gezeugt, kann sich aus Art. 8 III GeoZGB ein Anspruch ergeben, dass ein Mitarbeiter der Reproduktionsmedizin den Spermenspender offenlegt. Auch hier gibt es kein Mindestalter, um diesen Anspruch geltend zu machen.⁷ Wenn es einem Arzt nicht möglich ist, diese Informationen bereitzustellen, beispielsweise aufgrund der Zerstörung relevanter Dokumente, kann ein Anspruch auf Entschädigung für immaterielle Schäden aufgrund einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bestehen.

Die Frage der Beweislast des Abstammungsnachweises vor Gericht spielt sowohl bei der positiven – wenn also die Abstammung von einer bestimmten Person bestätigt werden muss – als auch bei der negativen Vaterschaftsbehauptung – d.h. wenn nachgewiesen werden muss, dass eine bestimmte Person nicht der genetische Vater eines Kindes ist – eine wichtige Rolle.

II. Mutterschaft

Eine Mutter im Sinne des Art. 1187 GeoZGB ist nur die Frau, die ein Kind geboren hat. Bei der Eizellspende ist der embryotragende Organismus entscheidend und nicht der Spender.⁸ Die Feststellung der Mutterschaft durch analoge Anwendung der Bestimmungen zur Feststellung der Vaterschaft ist nicht zulässig.⁹

⁶ *Löhnig*, Vermögensbezogene Informationspflichten unter getrennt lebenden Ehegatten und vorzeitiger Ausgleich des Zugewinns bei vorzeitiger Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft, NZFam 2015, 359.

⁷ BGH NJW 2015, 1100.

⁸ BGH NJW 2018, 471.

⁹ BGH NJW 2018, 471: Die Anerkennung der Mutterschaft ist unzulässig.

Die Anfechtung der Mutterschaft ist im Gegensatz zur Anfechtung der Vaterschaft ebenfalls unzulässig. Die Feststellung der Mutterschaft ist endgültig. Bei der Spende einer Eizelle oder eines Embryos besteht keine mütterliche Beziehung zwischen dem Kind und der spendenden Frau, da die genetische Herkunft nur eine Tatsache ist und keine Rechtsbeziehung begründet.¹⁰

III. Vaterschaft

Die Vaterschaft kann nach dem Abstammungsrecht auf der [1] Heirat mit der Mutter des Kindes (Art. 1189 GeoZGB) oder – wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind – [2] der Anerkennung (Art. 1190 1 GeoZGB) bzw. [3] der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft (Art. 1190 II-V GeoZGB) beruhen. Nach dem Abstammungsrecht ist ein Kind das Kind eines Mannes, der mit der Mutter verheiratet ist, wenn das Kind während dieser Ehe geboren wurde. Nicht entscheidend ist, ob Voraussetzungen für die Nichtigkeit einer Ehe vorliegen oder ob sie später tatsächlich nichtig wurde.¹¹ Die voreheliche Zeugung ist ebenfalls unbedeutend: Ein während der Ehe geborenes Kind gilt immer noch als Kind eines Mannes, der mit seiner Mutter verheiratet ist. Die Geburt nach Scheidung oder Aufhebung der Ehe führt nicht zur Vaterschaft des Ehepartners, auch wenn das Kind während der Ehe gezeugt wurde, da in diesem Fall nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Kind von einem anderen Mann gezeugt wurde. Bei der Aufhebung der Ehe wegen des Todes des Vaters gilt Art. 1188 GeoZGB.

Bei homologer Befruchtung (Sperma des Vaters) während der Ehe gelten die oben genann-

¹⁰ *Gaul*, Die Neuregelung des Abstammungsrechts durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz, FamRZ 1997, 1464.

¹¹ OLG Jena FamRZ 2014, 579.

ten Regeln. Darüber hinaus ist das Kind das Kind eines verheirateten Vaters, auch wenn das Spermium eines anderen Mannes zur künstlichen Befruchtung (heterologe Befruchtung) verwendet wird. Diese Kategorie umfasst auch Fälle, in denen diese Befruchtung im Rahmen eines nicht standardmäßigen medizinischen Verfahrens ohne Beteiligung eines Arztes erfolgt.¹² Die Anfechtung der Vaterschaft ist in diesem Fall ausgeschlossen.

IV. Feststellung der Abstammung eines Kindes von nicht miteinander verheirateten Eltern

Trotz des verwirrenden Titels befasst sich Art. 1190 GeoZGB nur mit der Vaterschaftsfeststellung, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Für die Feststellung der Mutterschaft gilt weiterhin Art. 1187 GeoZGB (siehe Kommentar zu diesem Artikel).

Wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht verheiratet ist oder die nach Art. 1187 ff GeoZGB festgestellte Vaterschaft angefochten wurde, kann die Vaterschaft durch seine Anerkennung gemäß Art. 1190 I GeoZGB festgestellt werden. Beim Fehlen der Anerkennung kann die Vaterschaft auch von einem Gericht gemäß Art. 1190 II ff GeoZGB festgestellt werden.

1. Anerkennung der Vaterschaft, Art. 1190 GeoZGB

Wie oben erwähnt, ist Art. 1190 I GeoZGB die Grundlage für die Anerkennung der Vaterschaft. Die Anerkennung ist ein einseitiges, formgebundenes, nicht empfangsbedürftiges persönliches

Rechtsgeschäft. Es kann nicht befristet oder bedingt erklärt werden. Die Anerkennung eines Dritten während des Scheidungsverfahrens ist schwebend unwirksam. Sie wird mit dem Inkrafttreten der Scheidungsentscheidung wirksam.¹³ Die Anerkennung kann bereits vor der Geburt eines Kindes und auch nach seinem Tod erfolgen.¹⁴ Die pränatale Anerkennung wird jedoch erst nach der Geburt des Kindes wirksam.¹⁵ Die Anerkennung kann nur von Männern erfolgen.

a) Zustimmung

Gemäß Art. 1190 I GeoZGB bedarf die Anerkennung des Vaters der Zustimmung der Mutter („gemeinsame Erklärung“), die in diesem Fall nicht als gesetzlicher Vertreter des Kindes auftrat, sondern „aus eigener Befugnis“: Die Anerkennung bezieht sich auf ihren Rechtsstatus. Die Zustimmung kann nicht ersetzt werden. Bei Nichtzustimmung kann die Vaterschaft nur von Gericht festgestellt werden, Art. 1190 II ff GeoZGB. Die Zustimmung kann nicht unter bestimmten Bedingungen oder nur für eine bestimmte Frist erteilt werden. Es handelt sich um ein persönliches Rechtsgeschäft, es ist nicht empfangsbedürftig und kann auch vor der Geburt des Kindes erklärt werden.

Analog Art. 1190 I GeoZGB ist die Zustimmung des Kindes nur in Fällen erforderlich, in denen der Mutter das Sorgerecht entzogen wurde (z. B. wurde das Sorgerecht auf einen Vormund oder Fürsorger übertragen) und schließt auch die Feststellung des Vaters ein. Die Zustimmung des Kindes ist auch erforderlich, wenn es volljährig ist. Die Zustimmung des Kindes ist neben der Zu-

¹² OLG Hamm NJW 2007, 3734; OLG Oldenburg FamRZ 2015, 67.

¹³ BGH NJW 2004, 1595.

¹⁴ BayObLG FamRZ 2001, 1544.

¹⁵ BGH FamRZ 2016, 1851.

stimmung der Mutter erforderlich. Es wird keine Frist für die Zustimmung festgelegt.

Ein Mann, der die Vaterschaft anerkennt, muss geschäftsfähig sein. Ein beschränkt Geschäftsfähiger kann die Vaterschaft nur durch einen gesetzlichen Vertreter anerkennen. Der Betreute benötigt die Zustimmung seines Betreuers. Die Anerkennung der Vaterschaft und die Zustimmung der Mutter sind formgebunden und bedürfen einer schriftlichen Form, denn nur in dieser Form ist es möglich, einen Antrag bei einer staatlichen Stelle mit Anerkennungskompetenz einzureichen (Agentur für Entwicklung des öffentlichen Dienstes).¹⁶

Nach Art. 115 GeoZGB muss der Missbrauch des Rechts auf Anerkennung der Vaterschaft, der z.B. nur zum Zweck der Erlangung des Rechts auf Leben oder Lebensunterhalt im Land ausgeübt wird, ausgeschlossen werden. Ein Missbrauch des Rechts ist ausgeschlossen, wenn der Anerkennende der genetische Vater des Kindes ist.

Die Anerkennung der Vaterschaft ist unwirksam, wenn eine der oben genannten Voraussetzungen verletzt wird. Ansonsten ist auch das absichtlich oder irrtümlich erklärte falsche Anerkenkung wirksam.¹⁷ Dies gibt der Anerkennung eine besondere Beständigkeit. Die Anerkennung unter den Bedingungen der Vaterschaft einer anderen Person ist schwebend unwirksam und wird wirksam, wenn die gegenwärtige Vaterschaft beispielsweise durch Anfechtung nichtig wird.¹⁸

b) Feststellung der Vaterschaft durch ein Gericht

Die Feststellung der Vaterschaft durch ein Gericht ist in Art. 1190 II-VI GeoZGB geregelt.

aa) Systematik des Art. 1190 II-VI GeoZGB

Auf Antrag der befugten Person (Art. 1190 II GeoZGB, siehe unten) hin, legt das Gericht die Vaterschaft anhand des Abschlusses der entsprechenden genetischen oder anthropologischen Untersuchung fest (Art. 1190 III GeoZGB). Wenn es nicht möglich ist, die Vaterschaft durch diese Beweismittel festzustellen, berücksichtigt das Gericht Indizien wie das Zusammenleben des Antragstellers mit der Mutter des Kindes, den gemeinsamen Haushalt, die Erziehung, den Wohnsitz usw. (Art. 1190 IV GeoZGB).

Die Registrierungsbehörde - die Agentur für Entwicklung des öffentlichen Dienstes - hat auch die Befugnis, die Vaterschaft auf der Grundlage eines gemeinsamen Antrags der Eltern - im Falle des Todes der Mutter jedoch nur auf der Grundlage des Antrags des Vaters - festzustellen (Art. 1190 VI).

bb) Feststellung der Vaterschaft durch ein Gericht, Art. 1190 II-VI GeoZGB

(a) Antragsteller

Das Recht, die Feststellung der Vaterschaft eines Kindes von Gericht zu beantragen, haben die Eltern (im rechtlichen und nicht im biologischen Sinne), der Vormund / der Fürsorger des Kindes, die Person, die für den Unterhalt des Kindes aufkommt, sowie das Kind nach Erreichung der Volljährigkeit selbst. Jede dieser Personen hat das Recht, die Zustimmung des mutmaßlichen Vaters zu verlangen (Art. 100 GeoZGB), um im Rahmen

¹⁶ https://sda.gov.ge/?page_id=4443.

¹⁷ OLG Köln NJW 2002, 902.

¹⁸ OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2016, 920.

einer genetischer Abstammungsuntersuchung genetisches Material zu erhalten.

In Art. 1190 II des GeoZGB werden nur die Eltern im rechtlichen Sinne erwähnt, sodass ein mutmaßlicher genetischer Vater (biologischer Vater) nach dieser Regel keine Vaterschaft beanspruchen kann. Er muss zunächst das Verfahren der Anfechtung der Vaterschaft gemäß Art. 1190 VII GeoZGB geltend machen. Der Grund dafür ist, dass er sonst seine Vaterschaft so hätte feststellen können, dass er die damit verbundenen Verpflichtungen, insbesondere die Unterhaltspflichten, nicht übernommen hätte.¹⁹

(b) Verfahren, Art. 1190 III GeoZGB

Der Anfechtungsgrund ist für alle Anfechtungsberechtigten gemeinsam: Der rechtliche Vater des Kindes ist nicht sein genetischer Eltern- teil, was auch eine irrtümliche oder vorsätzliche Falschanerkennung einschließt.

Die Frage der Feststellung der Vaterschaft eines Kindes wird vom Gericht auf der Grundlage einer genetischen Untersuchung entschieden, die folgende Schlussfolgerungen impliziert: a) Die Blutgruppenuntersuchung, die sich auf die Vererbung bestimmter Blutmerkmale bezieht und es ermöglicht, die Vaterschaft einer bestimmten Person auszuschließen, wenn im Blut des Kindes die für ihn oder die Mutter charakteristischen Zeichen nicht beobachtet werden; b) Die HLA-Analyse untersucht die Antigene der weißen Blutkörperchen; c) Die DNA-Analyse untersucht die Struktur bestimmter Kernmoleküle in einer Zelle. Aufgrund der Sicherheit letzterer haben alle anderen Methoden heute ihre Relevanz verloren.

¹⁹ *Wellenhofer*, Das neue Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren, NJW 2008, 1188.

Anthropologische Beweise (Hautfarbe, Gesichtszüge usw.) werden ebenfalls zur Sicherung verwendet.

Die Adressaten des Vaterschaftsantrags sind grundsätzlich verpflichtet, der genetischen Untersuchung zuzustimmen und die Entnahme ihres genetischen Materials zu dulden. Diese Zustimmung kann durch eine gerichtliche Anordnung ersetzt werden, die die gleiche Wirkung wie die direkte Willenserklärung einer bestimmten Person hat.²⁰ Das Kind wird bei der Zustimmung von seinen Eltern oder von seiner Mutter vertreten.²¹

Das Material soll nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen entnommen werden. Der Anspruch beinhaltet nicht die Durchführung einer Untersuchung nach einem bestimmten Standard. Der Inhaber des Anspruchs muss sich selbst darum kümmern. Er ist daher verpflichtet, ein Gutachten einzureichen, das dem Standard der forensischen Untersuchung entspricht.

Die Zustimmung zur Untersuchung unterliegt keiner Verjährung und ist nicht an bestimmte Fristen gebunden.²² Der Antrag kann auch nach Ablauf der Anfechtungsfrist der Vaterschaft gestellt werden (Art. 1190 VII GeoZGB).

Das Inkrafttreten einer Entscheidung, auf deren Grundlage festgestellt wurde, dass ein Mann nicht der Vater eines Kindes ist, macht die nach Art. 1189 GeoZGB festgelegte oder zuvor durch die Art. 1190 I, II GeoZGB anerkannte Vaterschaft mit Wirkung erga omnes unwirksam.²³ Die rechtliche Lage ist so, als ob die Vaterschaft eines Mannes nie festgestellt worden wäre.

²⁰ OLG Jena NJW-RR 2010, 300.

²¹ OLG Koblenz NJW-RR 2013, 1351.

²² OLG Nürnberg FamRZ 2014, 1214.

²³ Hammermann, in: Erman, BGB, 15. Aufl. 2017, 1599 Rn. 20.

c) Feststellung der Vaterschaft nach Art. 1190 IV GeoZGB

In der Tat geht es hier nicht darum, die Vaterschaft mit absoluter Genauigkeit festzustellen, sondern nur um die Vermutung: Aufgrund der aufgeführten Umstände, beispielsweise aufgrund der Tatsache, dass die Person zum Zeitpunkt der Geburt dieses Kindes mit seiner Mutter zusammenlebte, wird angenommen, dass er sein Vater ist.

Der in Absatz 4 vorgesehene Bedarf an indirekten Nachweisen entsteht nur, wenn die genetische und anthropologische Untersuchung kein klares Bild liefert. Im Falle eines mehr oder weniger eindeutigen Bildes bei diesen Untersuchungen muss der Antragsteller die Notwendigkeit zusätzlicher Beweise begründen. Diese Notwendigkeit kann nur in Ausnahmefällen bestehen, insbesondere, wenn die Untersuchung falsch durchgeführt wurde und es unmöglich ist, eine neue Untersuchung durchzuführen, oder der Sicherheitsgrad dieser Untersuchung erheblich unter dem als Standard geltenden Wert liegt.²⁴

d) Anfechtung der Vaterschaft, Art. 1190 VII GeoZGB

Art. 1190 VII GeoZGB gibt demjenigen das Recht, die Vaterschaft anzufechten, der davon ausgeht, dass er der Vater des Kindes ist. Im Zusammenhang mit einer Anfechtung erwähnt diese Norm nur den Prätendenten der Vaterschaft und erweitert dieses Recht nicht auf andere Personen, die möglicherweise ebenfalls ein Interesse an einer Anfechtung haben, etwa der derzeitige Vater, der nach Art. 1189 GeoZGB Vater geworden ist und an seiner Vaterschaft zweifelt und von der Unterhaltspflicht befreit werden

möchte. Das Kind könnte auch selbst ein eigenes Interesse an der Anfechtung haben. Daher ist es notwendig, diese Wirkung (Gewährung des Rechts auf Anfechtung der Vaterschaft) auf diese Personen durch eine extensive Auslegung / Analogie auszudehnen.²⁵

a) Anfechtung des derzeitigen (rechtlichen) Vaters

Der derzeitige (rechtliche) Vater kann die Anfechtung gemäß Art. 1190 VII GeoZGB erklären, wenn er den Verdacht hat, dass der Vater tatsächlich eine andere Person ist. Das Anfechtungsrecht ist ein persönliches Recht (seine Veräußerung oder Übertragung ist unzulässig), es kann nicht aufgegeben²⁶ oder vererbt werden. Die Anfechtung eines beschränkt geschäftsfähigen Vaters bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und die Anfechtung muss seinem Wohl dienen. Im Falle einer Betreuung wird der Wille vom Betreuer erklärt. Die Ausübung des Anfechtungsrechts kann einen Missbrauch des Rechts darstellen, wenn der rechtliche Vater nach einer langen Verzögerung der Anfechtung klarstellte, dass er nicht beabsichtigte, es auszuüben.

aa) Ausschluss der Anfechtung

Die Anfechtung eines rechtlichen Vaters ist ausgeschlossen, wenn das Kind durch künstliche Befruchtung mit dem Sperma eines Dritten (heterologe Insemination) gezeugt wurde und nicht nur die Mutter, sondern auch er diesem Verfahren zugestimmt hat. Diese Zustimmung bedarf keiner besonderen Form.²⁷ Sie ist bis zum Zeit-

²⁴ BGH FamRZ 2017, 222.

²⁵ Vgl. § 1592 BGB.

²⁶ BGHZ 2, 137.

²⁷ BGH FamRZ 2015, 2136.

punkt der Befruchtung frei widerrufbar.²⁸ Das Anfechtungsrecht des Kindes bleibt auch in diesem Fall unverändert.

Die Anfechtung seitens genetischen Vaters ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind eine enge soziale und familiäre Bindung besteht.²⁹

bb) Ausschlussfrist

Die einjährige Ausschlussfrist beginnt mit dem Moment, in dem der derzeitige Vater die Umstände erfahren hat, die gegen seine genetische Vaterschaft sprechen. Diese Frist kann nicht vor Geburt des Kindes beginnen. Das Erfahren der Umstände setzt deren genaue Kenntnis voraus, d.h. es sollte kein Zweifel daran bestehen, dass der Vater eine andere Person ist: Untreue, unterschiedliche Hautfarbe des Kindes, unangemessen lange Zeitspanne zwischen dem letzten sexuellen Kontakt und dem Geburtstag des Kindes.³⁰ Bloße Zweifel an der Vaterschaft eines anderen reichen nicht aus.³¹ Der irrtümliche Glaube, eine Anfechtung sei nicht notwendig, ist unbedeutend.

Der Anfechtende muss die Umstände vorlegen, unter denen sein anfänglicher Verdacht auf die Vaterschaft eines anderen entstand. Eine bloße Behauptung reicht nicht aus.³² Diese einjährige Frist dient nicht dem Schutz des genetischen Vaters vor Feststellung der Vaterschaft und Unterhaltszahlung,³³ weshalb sich der genetische Vater nicht dagegen wehren kann. Der an-

fängliche Verdacht kann nicht auf einer heimlichen Untersuchung beruhen, da dies eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts sowie eine Verletzung des Rechts auf persönliche Geheimhaltung darstellt.³⁴ Auch die Weigerung der Mutter, die DNA-Analyse durchzuführen bzw. die Analyse zu genehmigen, kann diesen anfänglichen Verdacht nicht begründen.³⁵ Anders ist es, wenn die Mutter anstelle dieser Untersuchung zugibt, dass sie mit anderen Personen Geschlechtsverkehr hatte. Wie bereits erwähnt, impliziert die heimliche Untersuchung der Abstammung des Kindes jedoch keine Kenntnis im Sinne von Art. 1190 VII GeoZGB und die Frist beginnt nicht in diesem Moment. Eine forensische Untersuchung kann nicht als unzulässiger Beweis angesehen werden, nur weil sie durch die anfängliche „heimliche“ Untersuchung bedingt ist.³⁶

Die einjährige Frist wird ausgesetzt, wenn sich der rechtliche Vater aufgrund rechtswidriger Drohungen von der Anfechtung zurückzieht. Die Unkenntnis der rechtlichen Bestimmungen stellt keine höhere Gewalt dar und setzt die Frist nicht aus.³⁷

Es gibt keine absolute Ausschlussfrist.

b) Anfechtung des genetischen Vaters

Der Anfechtung des genetischen Vaters ist in Art. 1190 VII GeoZGB direkt geregelt. Der genetische Vater muss den Umstand angeben, dass er während der Zeugung des Kindes Geschlechtsverkehr mit seiner Mutter hatte. Das Anfech-

²⁸ Janzen, Das Kinderrechteverbesserungsgesetz, FamRZ 2002, 786.

²⁹ BGH NJW 2007, 1677; BVerfG FamRZ 2008, 2257.

³⁰ BGH NJW 2006, 1735.

³¹ BGHZ 24, 134.

³² BGH NJW 1998, 2976.

³³ OLG Koblenz FamRZ 2015, 1121.

³⁴ Rittner/Rittner, Rechtsdogma und Rechtswirklichkeit am Beispiel so genannter heimlicher Vaterschaftstests, NJW 2005, 945.

³⁵ BGH NJW 2005, 498.

³⁶ BGH NJW 2006, 1659.

³⁷ BGH NJW 1975, 1466.

tungsrecht hat grundsätzlich auch der Samenspender,³⁸ nicht aber dann, wenn es durch den Spendenvertrag ausgeschlossen ist.³⁹

Darüber hinaus ist eine Anfechtung ausgeschlossen, wenn eine soziale und familiäre Verbindung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater besteht oder diese Verbindung zum Zeitpunkt seines Todes bestand.⁴⁰ Die Beweislast für das Fehlen dieser sozialen und familiären Verbindung trägt der Anfechtende. Bei Vorliegen einer sozialen und familiären Bindung zum rechtlichen Vater ist das Anfechtungsrecht des genetischen Vaters sogar dann ausgeschlossen, wenn auch er eine ähnliche Bindung zum Kind hat.⁴¹ Zur Anfechtungsfrist siehe oben.

c) Anfechtungsrecht der Mutter

Nach Art. 1190 VII GeoZGB analog hat die Mutter des Kindes das Anfechtungsrecht in allen Fällen, in denen der Vater ein solches hätte. Die Zustimmung des Kindes ist nicht erforderlich, ebenso wie es nicht erforderlich ist, dass die Anfechtung im Interesse des Kindes liegt. Die Anfechtung stellt ein eigenes Recht der Mutter dar. Was den Beginn der einjährigen Frist betrifft, reicht für die Kenntnis ein einmaliger außerehelicher sexueller Kontakt aus.

d) Anfechtungsrecht des Kindes

Nach Art. 1190 VII GeoZGB analog hat auch das Kind das Anfechtungsrecht, das es bei Erreichen des Volljährigkeitsalters selbstständig ausüben kann. Bis dahin hat nur sein Vertreter das Anfechtungsrecht, dieser Vertreter kann jedoch

kein rechtlicher Vater oder mit ihm verheiratete Mutter sein.⁴² Im Gegensatz dazu kann ein gesetzlicher Vertreter eine alleinerziehende Mutter sein, die nicht mit dem rechtlichen Vater des Kindes verheiratet ist.

Die einjährige Ausschlussfrist gilt auch für eine von einem Kind erklärte Anfechtung. Im Falle eines Minderjährigen ist die Kenntnis desjenigen gesetzlichen Vertreters maßgebend, der das Recht hat, gesetzlicher Vertreter im Anfechtungsverfahren zu sein.⁴³ Wenn der gesetzliche Vertreter die Anfechtung nicht rechtzeitig erklärt, hat das Kind selbst das Recht, anzufechten, sobald es das Alter der Volljährigkeit erreicht. Eine einjährige Frist läuft ab der Kenntnisaufnahme der Umstände nach Erreichen des Volljährigkeitsalters.

Der Ablauf dieser einjährigen Frist kann erneut beginnen, nachdem das Kind Kenntnis von den Umständen erlangt, die eine bestehende Vaterschaft völlig inakzeptabel machen: Das schwere Verbrechen des rechtlichen Vaters gegenüber dem Kind.

V. Vaterschaft im Falle des Todes des Ehegatten

Ein verstorbener Ehegatte, der mit der Mutter des Kindes verheiratet war, gilt nach Art. 1188 GeoZGB als Vater des Kindes, wenn dieses Kind spätestens 10 Monate nach seinem Tod geboren wurde. Diese Regel gilt nicht im Falle einer Eheaufhebung durch Scheidung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es im Falle einer zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten bestehenden Ehe wahrscheinlicher ist, dass er der Vater des Kindes ist als bei einer bereits zerbrochenen Familie, was eine Voraussetzung für die Scheidung ist.

³⁸ BGH NJW 2013, 2589.

³⁹ BGH NJW 2013, 2591.

⁴⁰ BVerfG FamRZ 2015, 817; BGH NJW-RR 2018, 68.

⁴¹ BGH FamRZ 2018, 277.

⁴² BGH FamRZ 2012, 859.

⁴³ BGH FamRZ 2017, 124.

Wenn die Mutter des Kindes zwischen dem Tod des Ehegatten und der Geburt des Kindes wieder heiratet, ist eine teleologische Reduktion von Art. 1188 GeoZGB erforderlich, da die Annahme, dass der Verstorbene der Vater des Kindes ist, nicht mehr gültig sein kann. Der neue Ehegatte, mit dem die Mutter bei der Geburt des Kindes verheiratet ist, gilt als Vater des Kindes.

**VI. Vorbehalt der Interessen des Kindes,
Art. 1190 VIII GeoZGB**

Das Gericht kann die Feststellung der Vaterschaft verweigern, soweit es den Interessen des

Kindes zuwiderläuft. Diese Bestimmung stellt sicher, dass die Interessen des Prätendenten der Vaterschaft zurücktreten müssen, wenn sie den Interessen des Kindes widersprechen. Dies kann zum Beispiel das Risiko eines Selbstmordes des Kindes oder das Risiko eines Fortschreitens der Krankheit sein.⁴⁴ In Standardfällen, in denen keine solche Bedrohung besteht, sollten jedoch die Interessen der Person, die die Vaterschaft klarstellen möchte, Vorrang haben. Die generellen Schwierigkeiten, die durch den Verlust des derzeitigen (rechtlichen) Vaters an das Kind verursacht werden, erfüllen nicht die Voraussetzungen von Art. 1190 VIII GeoZGB.

⁴⁴ BT-Drs. 16/6561, 13: Prostitution seitens der Mutter während der Zeugung.